

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 8. März 1977

zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen

(77/212/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/350/EWG⁽⁴⁾, bestimmt in ihrem Anhang die Grenzwerte für den Geräuschpegel der zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Fahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit

mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- oder forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen.

Der Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigungen erfordert angemessene Maßnahmen, um den Geräuschpegel der Kraftfahrzeuge zu senken ; dies ist durch den technischen Fortschritt im Kraftfahrzeugbau möglich geworden.

Es ist daher angebracht, den Anhang der Richtlinie 70/157/EWG dahingehend zu ändern, daß die in Dezibel (A) ausgedrückten Werte des zulässigen Geräuschpegels jeder der von diesem Anhang erfaßten Fahrzeuggruppe verringert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang zur Richtlinie 70/157/EWG erhält die Tabelle in I.1 folgende Fassung :

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 5 vom 8. 1. 1975, S. 54.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 62 vom 15. 3. 1975, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 33.

Fahrzeuggruppe	Wert in dB (A) [Dezibel (A)]
I.1.1. Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit höchstens 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz	80
I.1.2. Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t	81
I.1.3. Fahrzeuge für die Güterbeförderung mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t	81
I.1.4. Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t	82
I.1.5. Fahrzeuge für die Güterbeförderung mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t	86
I.1.6. Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz mit einer Leistung von 200 DIN-PS oder mehr	85
I.1.7. Fahrzeuge für die Güterbeförderung mit einer Leistung von 200 DIN-PS oder mehr und mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht über 12 t	88

Artikel 2

(1) Vom 1. April 1977 ab dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf den Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung beziehen:

- für einen Fahrzeugtyp die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung des in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, geändert durch die Beitrittsakte, vorgesehenen Dokuments oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung nicht verweigern.
- das erstmalige Inverkehrbringen von Fahrzeugen nicht untersagen, sofern der Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung dieses Fahrzeugtyps oder dieser Fahrzeuge den Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

(2) Vom 1. April 1980 ab dürfen die Mitgliedstaaten:

- das in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG vorgesehene Dokument nicht mehr für einen Fahrzeugtyp ausstellen, dessen Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung nicht den Bestimmungen der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen,
- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für Fahrzeugtypen verweigern, deren Geräuschpegel

und Auspuffvorrichtung nicht den geänderten Bestimmungen der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

Soweit die in Artikel 1 bestimmten Fahrzeuge der Fahrzeuggruppe I.1.6. betroffen sind, wird das Datum 1. April 1980 durch das Datum 1. April 1982 ersetzt.

(3) Vom 1. Oktober 1982 ab dürfen die Mitgliedstaaten das erstmalige Inverkehrbringen von Fahrzeugen verbieten, deren Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung nicht den Bestimmungen der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

Artikel 3

Vor dem 1. April 1977 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. OWEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.